



Gemeinde Lindlar – Der Bürgermeister – Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar

An alle Ratsmitglieder

Auskunft erteilt: Katrin Hoffer
Geschäftszeichen:
Zimmer Nr.: 400
Telefondurchwahl: (02266) 96 410
Telefax: (02266) 96 7 410
E-Mail: katrin.hoffer@lindlar.de
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, 08. Dezember 2011

20. Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie angekündigt erhalten Sie in der Anlage die Sitzungsvorlage – *öffentlicher Teil* – zu

TOP 14:
Veränderungsnachweis aufgrund von Fachausschussbeschlüssen bzw. aktualisierten Verwaltungsempfehlungen.

Weiterhin erhalten Sie in die Ergänzungsvorlagen – *öffentlicher Teil* – zu

TOP 09:
Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2012 und V. Nachtrag zur Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar

und

TOP 16:
Haushaltssatzung 2012

sowie aktualisierte Anlagen zu

TOP 10:
Wirtschaftsplan des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar für das Jahr 2012,

TOP 12:
I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010,

TOP 13:
XX. Nachtrag vom zur Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981,

mit der Bitte um Austausch.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Finanzen, Steuern, Rechnungswesen**Ergänzungsvorlage**

für die Sitzung des
Gemeinderates
am 13.12.2011

- öffentliche Sitzung -

TOP 09 : Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2012 und V. Nachtrag zur Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar

Vorberaten im	am	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	29.11.2011	07

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung hat in seiner Sitzung am 29.11.2011 (TOP 7) die Gebührenkalkulation 2012 des Bestattungswesens beschlossen und die jeweiligen Gebührensätze für Grabstellen auf der Grundlage der von der Verwaltung alternativ vorgeschlagenen linearen Gebührenerhöhung festgelegt.

Auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 29.11.2011 unterbreitet die Verwaltung dem Gemeinderat nunmehr folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenkalkulation 2012 des Bestattungswesens sowie der V. Nachtrag zur Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar wird auf der Grundlage des neuen Vorschlages (lineare Erhöhung um 9,6 % gemäß der modifizierten Anlage 6 zur Gebührenkalkulation) beschlossen.

Annette Krop
Sachbearbeiterin

Friedhelm Schwirten
Fachleiter

Werner Hütt
Gemeindekämmerer

Dr. Hermann-Josef
Tebroke
Bürgermeister

**Gemeindewerk
Wasser und Abwasser**

Sitzungsvorlage

für die Sitzung des
Gemeinderates
am 13.12.2011

- öffentliche Sitzung -

TOP 12:	I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010
	a) Änderung der Bagatellgrenze für Wasserabzugsmengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr
	b) Änderung des § 5 Abs. 7 Satz 2
	c) Gebührenkalkulation des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar, Betriebszweig Abwasser

Vorberaten im	am	TOP
Betriebsausschuss Wasser / Abwasser	06.12.2011	7

Sachverhalt:

a) Änderung der Bagatellgrenze für Wasserabzugsmengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr

In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht NRW war bislang anerkannt, dass aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und zur Vermeidung von Personal- und Verwaltungsaufwand nicht jede noch so geringe Wasserschwindmenge an Trinkwasser (Frischwasser) bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) abgezogen werden muss. Es konnte deshalb eine sogenannte Bagatellgrenze satzungsrechtlich festgelegt werden.

In der zurzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 ist in § 4 Abs. 4 Satz 2 die Bagatellgrenze von 15 m³/Jahr für den Frischwasser-Abzug in der Weise geregelt, dass grundsätzlich nur diejenigen Frischwassermengen abgezogen werden können, die 15 m³/Jahr übersteigen.

Es ist zu erwarten, dass das OVG NRW in naher Zukunft die Möglichkeit der Überprüfung zulässt, ob eine Bagatellgrenze in einer gemeindlichen Gebührensatzung für den Abzug von nachweislich der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermengen rechtlich überhaupt oder bis zu welcher Höhe noch Bestand hat.

Die Bedenken des OVG NRW gegen die Bagatellgrenze könnte zukünftig auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die Höhe der Nichtanerkennung von Wasserschwindmengen (15 m³/Jahr) herabgesetzt wird. Der Grund hierfür wäre, dass eine Bagatellgrenze von 15 m³/Jahr dann keine finanzielle Bagatelle für den Gebührenschuldner mehr ist, wenn er mehr als 60,00 € pro Jahr (Gemeinde Lindlar: 15 m³ x 4,20 €/m³ = 63,00 €) dafür bezahlt, dass er die Leistung „Schmutzwasserbeseitigung“ gar nicht in Anspruch nimmt, weil er Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

In Anbetracht dessen wäre es möglich, die Bagatellgrenze von 15 m³/Jahr auf 7,0 m³/Jahr abzusenken, weil dann die sog. „finanzielle Bagatelle“ geringer würde (Beispiel: 7,0m³ x 4,20 €/m³ = 29,40 €). Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW geht davon aus und empfiehlt, dass eine finanzielle Bagatelle von bis zu 30,00 €/Jahr einem gebührenpflichtigen Benutzer noch zugemutet werden kann, denn dieses würde einer „finanziellen Tagesbelastung“ von rund acht Cent pro Tag, bezogen auf ein Abrechnungsjahr, entsprechen.

Unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommunal- und Abwasserberatung NRW schlägt die Betriebsleitung vor dem Gemeinderat zu empfehlen, die Bagatellgrenze für Wasserabzugsmengen zur Berechnung der Schmutzwassergebühr von derzeit 15 m³/Jahr auf 7 m³/Jahr zu reduzieren. Im vorliegenden Entwurf zum I. Nachtrag der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 sind die Änderungen eingeflossen.

b) Änderung des § 5 Abs. 7 Satz 2

Am 16.12.2010 wurde eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar beschlossen.

In § 5 Abs. 7 dieser Satzung (Niederschlagswassergebühren) liegt leider ein Schreibfehler vor. Im Satz 2 heißt es fälschlicherweise:

„Bei reinen Regenwassernutzungsanlagen für die Gartenbewässerung mit Überlauf in die Kanalisation werden die ersten 15 m³ des gemessenen und verbrauchten Regenwassers wird die daran angeschlossene befestigte und abflusswirksame Fläche ebenfalls um 0,8 m³ reduziert.“

Richtig muss es hier heißen:

„Bei reinen Regenwassernutzungsanlagen für die Gartenbewässerung mit Überlauf in die Kanalisation werden die ersten 15 m³ des gemessenen und verbrauchten Regenwassers **nicht angerechnet; für jeden weiteren m³ gemessenen und verbrauchten Regenwassers** wird die daran angeschlossene befestigte und abflusswirksame Fläche ebenfalls um 0,8 m² reduziert.“

Im vorliegenden Entwurf zum I. Nachtrag der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 sind die Änderungen eingeflossen.

c) Gebührenkalkulation des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar, Betriebszweig Abwasser

Die Gebührenkalkulation 2012 des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar, Betriebszweig Abwasser ist als Anlage beigefügt.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Betriebsausschusses Wasser/Abwasser unterbreitet die Betriebsleitung folgende

Beschlussempfehlung:

1. Die Gebührenkalkulation 2012 des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar, Betriebszweig Abwasser, wird beschlossen.
2. Der I. Nachtrag der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Ralf Urspruch
Techn. Betriebsleiter

Werner Hütt
Kaufm. Betriebsleiter

Dr. Hermann-Josef
Tebroke
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

I. Nachtrag

vom 14.12.2011 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar - BGS - vom 16.12.2010.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes durch Gesetz vom 11.12.2007 9. Oktober.2007 (GV. NRW. S. 20078, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Lindlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Gemeinde Lindlar über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgenden I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Neufassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 7 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Neufassung:

Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird die nicht der Kanalisation zugeführte Wassermenge über einen separaten Wasserzähler ermittelt. Der Wasserzähler unterliegt dem Eichgesetz. Ist ein solcher Wasserzähler nicht vorhanden, wird der Verbrauch pro Großvieheinheit um 12 m³/Jahr herabgesetzt. Die ersten 7 m³ werden vom Abzug ausgenommen. Maßgebend ist die Zahl des nachgewiesenen Viehbestandes entsprechend der Viehzählung bzw. Veranlagung zur Viehseuchenkasse. Die Ermittlung der Vieheinheiten erfolgt auf der Grundlage des Abschnittes 124 a der Richtlinien zum Einkommensteuergesetz. Bei einem pauschalen Abzug anhand der Großvieheinheiten wird als Mindestverbrauch ein Jahreswasserverbrauch von 40 m³/Person zugrunde gelegt.

§ 2

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt in m³ Schmutzwasser

- | | |
|--|-----------------------|
| - für Nichtmitglieder des Aggerverbandes | 4,28 €/m ³ |
| - für Mitglieder des Aggerverbandes | 2,05 €/m ³ |

§ 3

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Neufassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von:

- QN 2,5 (3-5 m³/h) jährlich: 60,00 € (monatlich 5,00 €)
- QN 6 (6-10 m³/h) jährlich: 90,00 € (monatlich 7,50 €)
- QN 10 (20 m³/h) jährlich: 192,00 € (monatlich 16,00 €)
- QN 15 (30 m³/h) jährlich: 264,00 € (monatlich 22,00 €)
- DN 50 mm jährlich: 624,00 € (monatlich 52,00 €)
- DN 80 mm jährlich: 732,00 € (monatlich 61,00 €)
- DN 100 mm jährlich: 828,00 € (monatlich 69,00 €)

§ 4

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Neufassung

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1

- | | |
|--|-----------------------|
| - für Nichtmitglieder des Aggerverbandes | 0,68 €/m ² |
| - für Mitglieder des Aggerverbandes | 0,44 €/m ² |

§ 5

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Neufassung

Für jeden Kubikmeter des an einer Brauchwassernutzungsanlage mit Überlauf in die Kanalisation (Regenwassernutzung z.B. für Toilettenspülung oder Waschmaschine) gemessenen und verbrauchten Regenwassers wird die daran angeschlossene befestigte und abflusswirksame Fläche bei der Gebührenermittlung um 0,8 m² reduziert.

Bei reinen Regenwassernutzungsanlagen für die Gartenbewässerung mit Überlauf in die Kanalisation werden die ersten 15 m³ des gemessenen und verbrauchten Regenwassers nicht angerechnet; für jeden weiteren m³ gemessenen und verbrauchten Regenwassers wird die daran angeschlossene befestigte und abflusswirksame Fläche ebenfalls um 0,8 m² reduziert.

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes genügen.

§ 6

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Neufassung

Die Gebühr beträgt:

- für Grundstücke von Kleineinleitern, die eine vollbiologische Kleinkläranlage betreiben 1,61 €/m³
- für Grundstückseigentümer von Kleineinleitern, die eine nicht DIN-gerechte Kleinkläranlage betreiben 2,73 €/m³

§ 7

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Neufassung

- Die Gebühr beträgt 3,85 €/m³

§ 8

Dieser I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar - BGS - vom 16.12.2010 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar,

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

**Finanzen, Rechnungswesen,
Controlling**

Sitzungsvorlage

**für die Sitzung des
Gemeinderates
am 13.12.2011**

- öffentliche Sitzung -

**TOP 14: Veränderungsnachweis aufgrund von Fachausschussbeschlüssen
bzw. aktualisierten Verwaltungsempfehlungen**

Vorberaten im	am	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2011	5

Sachverhalt:

Der aktualisierte Veränderungsnachweis zum Haushalt 2012 ist der Vorlage als Anlage I beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Veränderungsnachweis zum Haushaltsplanentwurf 2012 wird beschlossen.

Werner Hütt
Gemeindekämmerer

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Veränderungen zum Gesamtergebnisplan für die Jahre 2012 - 2015

-Ausgaben-

Buchungs-Nr.	Bezeichnung	Veränderung	2012 EURO	2013 EURO	2014 EURO	2015 EURO
1.11.03	Verwaltungsleitung	bisher	301.081	304.087	307.138	354.995
	Personalkosten	+ / -	0	0	0	-45.830
	Berichtigung	neu	301.081	304.087	307.138	309.165
1.11.07	Vermögenseigenschadenvers.	bisher	69.000	0	0	0
Konto 544110	Erhöhung Deckungssumme	+ / -	2.500	2.500	2.500	2.500
		neu	71.500	2.500	2.500	2.500
1.11.11	Rathaus (KSt. 11100)	bisher	12.000	0	0	0
Konto 523100	Sanierung Sanitäranlagen	+ / -	38.000	0	0	0
		neu	50.000	0	0	0
1.11.11	Feuerwehrgerätehaus Hohkeppel	bisher	2.200	0	0	0
Konto 523710	(KSt.11203) Abfallentsorgung	+ / -	-2.000	0	0	0
		neu	200	0	0	0
1.11.11	Übergangswohnheim Brunnenberg	bisher	2.500	0	0	0
Konto 523100	(KSt.13112) Unterhaltung	+ / -	15.000	0	0	0
	Grundst./Geb. (Abrisskosten)	neu	17.500	0	0	0
1.12.06.	Wahlen, Ehrenamtliche Tätigkeit	bisher	0	0	0	0
Konto 542800		+ / -	5.400	0	0	0
		neu	5.400	0	0	0
1.12.06	Wahlen, Porto	bisher	0	0	0	0
Konto 543400		+ / -	6.200	0	0	0
		neu	6.200	0	0	0
1.12.06	Wahlen, Bekanntmachungen	bisher	0	0	0	0
Konto 54360C		+ / -	700	0	0	0
		neu	700	0	0	0
1.12.06	Wahlen, Versicherungsbeiträge	bisher	0	0	0	0
Konto 54410C		+ / -	180	0	0	0
		neu	180	0	0	0
1.12.06	Wahlen, Drucksachen	bisher	0	0	0	0
Konto 54320C		+ / -	1.100	0	0	0
		neu	1.100	0	0	0
1.11.08	Miete Telefonanlage	bisher	29.000	29.000	29.000	29.000
Konto 542120		+ / -	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
		neu	19.000	19.000	19.000	19.000
1.53.01	Strom- und Gasversorgung	bisher	0	0	0	0
Konto54290C	Gutachterkosten	+ / -	15.000	15.000	0	0
		neu	15.000	15.000	0	0
1.51.01	Klimaschutzkonzept	bisher	5.000	0	0	0
Konto 54290C	(Neuveranschlagung)	+ / -	60.000	0	0	0
		neu	65.000	0	0	0
1.55.02	Gebäudeunterhaltung	bisher	7.100	7.650	1.000	1.000
KSt 15516	Friedhofskapelle Frielingsdor	+ / -	-5.100	-6.650	5.100	6.650
		neu	2.000	1.000	6.100	7.650
1.55.02	Gebäudeunterhaltung	bisher	5.700	1.000	1.000	1.000
KSt 15517	Friedhofskapelle Kapellensün	+ / -	-4.200	0	4.200	0
		neu	1.500	1.000	5.200	1.000
1.31.06	Seniorenarbei	bisher	9.100	9.100	9.100	9.100
Konto 53190C	Veranstaltungen etc	+ / -	5.000	0	0	0
		neu	14.100	9.100	9.100	9.100

1.61.01	Abschreibungen	bisher	3.500.360	3.513.342	3.480.592	3.471.016
		+ / -	16.554	28.642	37.574	41.280
		neu	3.516.914	3.541.984	3.518.166	3.512.296
<hr/>						
1.61.01	Kreisumlage allgemein	bisher	9.000.000	9.000.000	9.000.000	9.000.000
Konto	(Gem.Entwurf Kreishaushalt)	+ / -	794.000	500.000	700.000	900.000
	bis 2015 wurde eine 2 %ige	neu	9.794.000	9.500.000	9.700.000	9.900.000
	Steigerung angenommen					
<hr/>						
1.61.01	Kreisumlage Jugendamt	bisher	4.770.000	4.770.000	4.770.000	4.770.000
	(Gem.Entwurf Kreishaushalt)	+ / -	484.000	430.000	530.000	630.000
	bis 2015 + 2 % Steigerung	neu	5.254.000	5.200.000	5.300.000	5.400.000
<hr/>						
		bisher	38.174.669	38.144.295	38.274.614	38.135.743
	Veränderungen Ergebnisplan	+ / -	1.422.334	959.492	1.269.374	1.524.600
		neu	39.597.003	39.103.787	39.543.988	39.660.343
<hr/> <hr/>						

Lindlar, den 05.12.2011

Werner Hütt
Gemeindekämmerer

Veränderungen zum Gesamtergebnisplan für die Jahre 2012 - 2015

-Einnahmen-

Buchungs-Nr.	Bezeichnung	Veränderung	2012 EURO	2013 EURO	2014 EURO	2015 EURO
1.51.01	Landeszuschuss zum	bisher	0	0	0	0
Konto 442200	Klimaschutzkonzept	+ / -	57.000	0	0	0
	95 % (Neuveranschlagung)	neu	57.000	0	0	0
1.55.02	Friedhofswesen	bisher	210.000	203.000	210.000	208.000
Konto 432100	Benutzungsgebühren gem.	+ / -	-3.000	0	0	0
	<u>Gebührenkalkulation abzügl.Prap</u>	neu	207.000	203.000	210.000	208.000
1.61.01	Sportpauschale	bisher	57.000	60.000	63.000	66.000
		+ / -	3.000	0	0	0
		neu	60.000	60.000	63.000	66.000
1.61.01	Schul- und Bildungspauschale	bisher	621.000	651.000	670.000	684.000
		+ / -	5.000	0	0	0
		neu	626.000	651.000	670.000	684.000
1.61.01	Schlüsselzuweisungen	bisher	500.000	500.000	500.000	500.000
	1. Modellrechnung	+ / -	536.438	370.000	-370.000	-370.000
		neu	1.036.438	870.000	130.000	130.000
	einmalige Abmilderungshilfe		903.562	0	0	0
		neu	1.940.000	870.000	130.000	130.000
1.61.01	Gemeindeanteil an der	bisher	8.080.000	8.680.000	9.120.000	9.600.000
	Einkommensteuer	+ / -	80.000	90.000	90.000	70.000
	Gem.Nov.Steuerschätzung	neu	8.160.000	8.770.000	9.210.000	9.670.000
Verschiedene	Veränderungen bei den	bisher	1.057.387	1.085.708	1.123.133	1.156.131
	ertragswirksamen Auflösungen von	+ / -	18.797	21.072	23.372	32.822
	Zuschüssen	neu	1.076.184	1.106.780	1.146.505	1.188.953
1.61.01	Auflösung Sonderposten Beiträge	bisher	120.236	120.231	120.231	120.231
	etc.	+ / -	11.457	11.457	11.457	11.457
		neu	131.693	131.688	131.688	131.688
	Veränderungen Ergebnisplan	bisher	31.875.912	32.787.085	33.441.643	34.362.300
		+ / -	1.612.254	492.529	-245.171	-255.721
		neu	33.488.166	33.279.614	33.196.472	34.106.579
Fehlbedarf, gemäß Haushaltsplanentwurf		bisher	6.298.757	5.357.210	4.832.971	3.773.443
Die Verringerung der Allgemeinen						
Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes						
wird viel folgt festgesetzt:		neu	6.108.837	5.824.173	6.347.516	5.553.764

Fehlbedarf Fehlbedarf Fehlbedarf Fehlbedarf

Lindlar, den 05.12.2011

Werner Hütt
Gemeindekämmerer

Veränderungen bei den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit für die Jahre 2012 - 2015

Buchungs-Nr.	Bezeichnung	Veränderung	2012 EURO	2013 EURO	2014 EURO	2015 EURO
1.54.01	Anliegerbeiträge Jan-Wellem-Straße	bisher	0	0	0	0
		+ / -	0	0	0	390000
		neu	0	0	0	390000
1.61.01	Finanzbedarf (Kreditaufnahme)	bisher	0	755.000	0	0
		+ / -	0	-535.000	0	0
		neu	0	220.000	0	0
1.61.01	angesparte Investitionspauschale aus Vorjahren	bisher	648.000	0	0	0
		+ / -	-377.000	377.000	0	0
		neu	271.000	377.000	0	0
1.61.01	Investitionspauschale	bisher	714.000	714.000	714.000	714.000
		+ / -	45.000	46.000	46.000	46.000
		neu	759.000	760.000	760.000	760.000
	Veränderungen Einzahlungen	bisher	846.000	873.000	984.000	1.019.000
		+ / -	-332.000	-112.000	46.000	436.000
		neu	514.000	761.000	1.030.000	1.455.000
	Kreditbedarf		0	220.000	0	0

Lindlar, den 05.12.2011

Werner Hütt
Gemeindekämmerer

Veränderungen bei den Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit für die Jahre 2012- 2015

Buchungs-Nr.	Bezeichnung	Veränderung	2012 EURO	2013 EURO	2014 EURO	2015 EURO
1.11.11 5.000144	Neubau Büro- und Verwaltungsgebäude (Verpflichtungsermächtigung 0 €)	bisher + / - neu	400.000 -400.000 0	392.000 -392.000 0	0 0 0	0 0 0
1.11.11 5.000149	Neubau Übergangwohnheim einschl. Nebenräume + Archiv Der Ansatz wird gesperrt. Verpflichtungsermächtigung für 2013 = 500.000 €	bisher + / - neu	265.000 -105.000 160.000	0 500.000 500.000	0 0 0	0 0 0
1.11.11 5.000152	Umbau 2. + 4. Obergeschoss einschl. Sozialraum Rathaus Der Ansatz wird gesperrt.	bisher + / - neu	0 205.000 205.000	0 0 0	0 0 0	0 0 0
1.11.11 5.000150	Umbau Pavillion Belkaw Der Ansatz wird gesperrt.	bisher + / - neu	0 238.000 238.000	160.000 -160.000 0	0 0 0	0 0 0
1.11.08 5.000145	Büroausstattung zum Rathausumbau	bisher + / - neu	0 30.000 30.000	30.000 -30.000 0	0 0 0	0 0 0
1.54.01 5.000135	Umgestaltung, Neubau Jan-Wellem-Straße VE von 330.000 € auf 0 €	bisher + / - neu	300.000 -300.000 0	330.000 -30.000 300.000	0 330.000 330.000	0 0 0
	Veränderungen Auszahlungen	bisher + / - neu	2.783.900 -332.000 2.451.900	3.201.300 -112.000 3.089.300	2.456.300 330.000 2.786.300	2.494.300 0 2.494.300
	Verpflichtungsermächtigung für Übergangwohnheim		0	500.000	0	0

Lindlar, den 05.12.2011

Werner Hütt
Gemeindekämmerer

Finanzen, Steuern, Rechnungswesen**Ergänzungsvorlage**

für die Sitzung des
Gemeinderates
am 13.12.2011

- öffentliche Sitzung -

TOP 16: Haushaltssatzung 2012

Vorberaten im	am	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2010	6

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung zum Haushaltsplan 2012 sieht eine Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A und Grundsteuer B vor. Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 muss eine Anpassung der Hebesätze in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Lindlar erfolgen. Die Anpassung der Hebesätze ist dem als Anlage beigefügten V. Nachtrag zur Hebesatzsatzung der Gemeinde Lindlar vom 08.12.1997 zu entnehmen.

Die Verwaltung unterbreitet daher folgenden erweiterten

Beschlussvorschlag:

1. Der Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2012 wird beschlossen.
2. Der Gesamtbetrag aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit für das Haushaltsjahr 2012 wird beschlossen.
3. Die Haushaltssatzung nebst Anlagen der Gemeinde Lindlar für das Haushaltsjahr 2012 wird beschlossen.
4. Das Haushaltssicherungskonzept 2012 – 2015 wird beschlossen.
5. Der V. Nachtrag zur Hebesatzsatzung der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1997 wird in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form beschlossen.

Werner Hütt
Gemeindekämmerer

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lindlar für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert am 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Gemeinde Lindlar mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	33.488.166 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.597.003 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.357.460 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.919.719 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.131.000 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.016.900 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

0 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

500.000 EUR

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

6.108.837 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

38.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 gemäß der Hebesatzsatzung der Gemeinde Lindlar wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	450 v.H.

§ 7

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000,00 EUR sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.
- Als geringfügige Investitionen nach dem Wortlaut des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NW sind solche anzusehen, die einen Betrag von 10.000 € nicht überschreiten.
- Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 EUR, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten die Beschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie kleinere Investitionen. Alle anderen Investitionen werden im Nachweis einzelner Investitionen separat ausgewiesen.
- Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
- Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungsgruppen oder in Stellen für tariflich Beschäftigte umzuwandeln.
- Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres Beamtenstellen mit Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

Wirtschaftsplan Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar

für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund der §§ 14 - 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV NW S. 644) und § 97 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch (GV. NRW.) hat der Rat der Gemeinde Lindlar am 13.12.2011 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

		Betriebszweig Wasser	Betriebszweig Abwasser	Gesamt	
§ 1					
Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird					
im Erfolgsplan	im Ertrag auf	1.800.320	6.208.560	8.008.880	
	im Aufwand auf	1.800.850	5.983.560	7.784.410	
	Jahresergebnis	-530	225.000	224.470	
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	539.000	970.000	1.509.000	
	in der Ausgabe auf	539.000	970.000	1.509.000	festgesetzt.
§ 2					
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2012 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf					
		166.000	278.000	444.000	festgesetzt.
§ 3					
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf					
		0	0	0	festgesetzt.

	Betriebszweig Wasser	Betriebszweig Abwasser	Gesamt	
§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden wird auf	1.000.000	1.000.000	2.000.000	festgesetzt.
§ 5 Die Gebühren und Beiträge werden entsprechend der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung des Gemeindewerkes festgesetzt.				
Nachrichtlich: Die in der oben genannten Stzung festgesetzten Gebühren und Beiträge betragen in 2012:				
Betriebszweig Wasser:	Vorschlag 2012	2011		
<u>1. Verbrauchsgebühren</u> Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm für Tarifkunden	1,45 €	1,50 €		
<u>2. Grundgebühren pro Monat</u>				
3-5 cbm-Zähler, QN 2,5	7,00 €	7,00 €		
7-10 cbm-Zähler, QN 6	10,00 €	10,00 €		
20 cbm-Zähler, QN 10	22,00 €	22,00 €		
30 cbm-Zähler, QN 15	32,00 €	32,00 €		
Wasserzähler DN 50 mm	72,00 €	72,00 €		
Wasserzähler DN 80 mm	86,00 €	86,00 €		
Wasserzähler DN 100 mm	96,00 €	96,00 €		
<u>3. Anschlussbeiträge</u> je m ² Grundstücksfläche vervielfacht um Nutzungsfaktor entsprechend Geschosshöhe	1,50 €	1,50 €		

Betriebszweig Abwasser:	Vorschlag 2012	2011
1. Gebühren		
Schmutzwasser für Nichtmitglieder des Aggerverbandes	4,28 €/m ³	4,20 €/m ³
Schmutzwasser für Mitglieder des Aggerverbandes	2,05 €/m ³	1,97 €/m ³
Niederschlagswasser für Nichtmitglieder des Aggerverbandes	0,68 €/m ²	0,78 €/m ²
Niederschlagswasser für Mitglieder des Aggerverbandes	0,44 €/m ²	0,55 €/m ²
Kleineinleiter (vollbiologische Kläranlage)	1,61 €/m ³	1,43 €/m ³
Kleineinleiter (mit Abwasserabgabe)	2,73 €/m ³	2,67 €/m ³
Kleineinleiter (abflusslose Gruben)	3,85 €/m ³	3,29 €/m ³
2. Grundgebühren pro Monat:		
Schmutzwassergrundgebühr QN 2,5	5,00 €	4,00 €
Schmutzwassergrundgebühr QN 6	7,50 €	6,00 €
Schmutzwassergrundgebühr QN 10	16,00 €	13,00 €
Schmutzwassergrundgebühr QN 15	22,00 €	18,00 €
Schmutzwassergrundgebühr DN 50 mm	52,00 €	42,00 €
Schmutzwassergrundgebühr DN 80 mm	61,00 €	49,00 €
Schmutzwassergrundgebühr DN 100 mm	69,00 €	55,00 €
3. Beiträge		
Vollanschluss -Mischwasserkanal-	9,13 €/m ²	9,13 €/m ²
Vollanschluss -Schmutzwasserkanal-	5,87 €/m ²	5,87 €/m ²
Teilanschluss	3,26 €/m ²	3,26 €/m ²
§ 6		
Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bei einer Überschreitung von mehr als 10.000,-- € des Ansatzes als erheblich im Sinne des § 15 Abs. 3 EigVO (bzw. analog § 16 Abs. 5 EigVO) anzusehen.		



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

XX. Nachtrag

vom 14.12.2011 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgenden XX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. § 8 Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 1,45 €.

§ 2

Inkrafttreten

Der XX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende XX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung der Gemeinde Lindlar wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekanntgemacht.

Lindlar, 14.12.2011

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

ENTWURF